

Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I)

(vom 2. Februar 1994)

Veröffentlicht OS Bd. 52, S. 760; LS 631.41

Im vorliegenden Text berücksichtigte Änderungen:
RRB vom 03.06.1998 (OS 54, 617); in Kraft ab 01.01.1999
RRB vom 30.06.2010 (OS 65, 466); in Kraft ab 01.08.2010

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Steuerpflicht

§ 1. ¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 4 einem Steuerabzug an der Quelle.

I. Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 2. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 4 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

II. Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz
1. Im Allgemeinen

§ 3. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte im Sinne von § 4 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

2. Bei internationalen Transporten

B. Steuerberechnung

I. Steuerbare Leistungen

§ 4. ¹Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

²Steuerbar sind:

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;
- b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

³Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

II. Steuertarif 1. Grundlage

§ 5. ¹Die Finanzdirektion berechnet die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen.

²Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer.

³Die Gemeindesteuern berechnen sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kanton.

2. Ausgestaltung

§ 6. ¹Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

²Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die alle Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.

³Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung.

§ 7. Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. §§ 8 und 9 bleiben vorbehalten. III. Abgegoltene Steuer

C. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

§ 8. ¹Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. I. Ergänzende ordentliche Veranlagung

²Der Steuerpflichtige ist in diesen Fällen verpflichtet, fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.

§ 9. ¹Sind die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr höher als der durch die Finanzdirektion festgelegte Betrag, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton besteht, eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet. II. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

²Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die durch die Finanzdirektion festgelegte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

⁴Ist eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet. Die Finanzdirektion erlässt entsprechende Weisungen.

§ 10. Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen Personen ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung. III. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung

IV. Wechsel
von der
ordentlichen
Veranlagung zur
Quellensteuer

§ 11. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

V. Vergütungen
aus dem
Ausland

§ 12. ¹Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen, wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

²Der Steuerpflichtige ist in diesen Fällen verpflichtet, fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.

D. Pflichten

I. Pflichten des
Schuldners der
steuerbaren
Leistung
1. Im All-
gemeinen

§ 13. ¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- b) im Zeitpunkt der Fälligkeit, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, bei Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- c) den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt;
- d) mit dem kantonalen Steueramt über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern. Die Finanzdirektion setzt die Abrechnungsfristen fest;
- e) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen.

f)¹

²Zur Kontrolle der Steuererhebung hat der Schuldner der steuerbaren Leistung dem kantonalen Steueramt Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihm sowie dem Gemeindesteueramt auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 14. Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Ent- 2. Haftung
richtung der Quellensteuer.

§ 15. Der Steuerpflichtige hat den zuständigen Steuerbehörden so- II. Pflichten des
wie dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung Steuer-
der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schrift- pflichtigen
lich Auskunft zu erteilen. 1. Im All-
gemeinen

§ 16. Der Steuerpflichtige kann vom kantonalen Steueramt zur 2. Direktbezug
Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuern verpflichtet
werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um
die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug
beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 17. ¹Die Gemeindesteuerämter sind verpflichtet, bei der Quel- III. Pflichten
lensteuererhebung mitzuwirken. Die Finanzdirektion kann entspre- des Gemeinde-
chende Weisungen erlassen. steueramtes

²Die Gemeindesteuerämter führen über die gemäss dieser Verord-
nung quellensteuerpflichtigen Personen ein Register und melden diese
Steuerpflichtigen dem kantonalen Steueramt.

³Die Gemeindesteuerämter teilen den Schuldnern der steuerbaren
Leistung mit, aufgrund welchen Tarifs der Quellensteuerabzug vorzu-
nehmen ist.

§ 18. Das kantonale Steueramt meldet dem Gemeindesteueramt IV. Pflichten
der Wohnsitzgemeinde diejenigen bisher dem Steuerabzug an der des kantonalen
Quelle unterworfenen Steuerpflichtigen, die fortan im ordentlichen Steueramtes
Verfahren zu veranlagten sind.

E. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis

I. Ausserkantonale Steuerpflichtige

§ 19. Ist die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das kantonale Steueramt die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

II. Ausserkantonale Schuldner

§ 20. ¹Steuerpflichtige mit ausserkantonaem Schuldner der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach Massgabe dieser Verordnung.

²Die vom ausserkantonaen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach Massgabe dieser Verordnung geschuldete Steuer angerechnet.

³Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert.

⁴Nachbezug und Rückerstattung erfolgen durch das kantonale Steueramt direkt beim Steuerpflichtigen.

F. Verfahren

I. Im Allgemeinen

§ 21². Die Vorschriften des Steuergesetzes und der Verordnung zum Steuergesetz über Verfahrensgrundsätze, Nachsteuer- und Rechtsmittelverfahren sowie Steuerstrafrecht finden auf die Erhebung der Quellensteuern sinngemäss Anwendung.

II. Durchführung

§ 22. Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem kantonalen Steueramt in Zusammenarbeit mit dem Schuldner der steuerbaren Leistung sowie den Gemeindesteuerämtern.

III. Zuständigkeit

§ 23. ¹Zuständig ist das Steueramt der Gemeinde, in der:

- a) die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben,
- b) der Schuldner der steuerbaren Leistung in den Fällen von §§ 2 und 3 bei Fälligkeit Sitz oder Betriebsstätte hat.

²In Zweifelsfällen bezeichnet das kantonale Steueramt das zuständige Gemeindesteueramt.

§ 24². Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit der Mitteilung des anwendbaren Quellensteuertarifs oder der Sozialabzüge nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Gemeindesteueramt eine Überprüfung verlangen.

IV. Überprüfung der Tarifeinstufung²

§ 25². Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem aufgrund der Überprüfung mitgeteilten Quellensteuertarif oder den Sozialabzügen nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres oder, wenn der Überprüfungsbescheid nach dem 1. März ergangen ist, innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung vom kantonalen Steueramt einen Entscheid verlangen.

V. Verfahren²
1. Entscheid über Tarifeinstufung

§ 26². Sind der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug aus anderen Gründen nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

2. Entscheid in den übrigen Fällen

§ 27². Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben.

3. Einsprache

§ 28. Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

VI. Provisorischer Quellensteuerabzug

§ 29. Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn das kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

VII. Nachforderung

VIII. Rück- erstattung

§ 30. ¹Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

²Das kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zu viel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

IX. Bezugs- provision

§ 31. ¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 4% des abgelieferten Steuerbetrags.

²Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann das kantonale Steueramt die Bezugsprovision herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung vom kantonalen Steueramt eine Schätzung vorgenommen oder muss gemäss § 29 eine Nachforderung verfügt werden, entfällt die Bezugsprovision³.

G. Steuerbezug

I. Im All- gemeinen

§ 32. Die Vorschriften des Steuergesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen über Steuerbezug und Steuererlass finden auf die Erhebung der Quellensteuern sinngemäss Anwendung.

II. Behörde

§ 33. Die Quellensteuern werden durch das kantonale Steueramt bezogen.

III. Fälligkeit und Zahlungs- frist

§ 34³. ¹Der Steuerbetrag wird mit Ablauf der Abrechnungsfrist (§ 13 Abs. 1 lit. d) fällig.

²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

IV. Zinsen

§ 35³. ¹Für verspätet abgerechnete Quellensteuern werden Ausgleichszinsen belastet.

²Für Quellensteuern, die bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, werden Verzugszinsen erhoben.

H. Aufteilung des Steuerertrags

§ 36³. ¹Vom Bruttobetrag der aufgrund dieser Verordnung erhobenen Quellensteuern werden vorweg die Anteile für die direkte Bundessteuer sowie für die Personalsteuer ausgeschieden.

I. Aufteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde

²Den verbleibenden Betrag teilen sich der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden im Verhältnis der Staatssteuer zum gewogenen Mittel der Gemeindesteuern.

³Der für die Gesamtheit der Gemeinden zur Verfügung stehende Betrag wird den politischen Gemeinden nach Massgabe ihrer Steuerberechtigung und unter Berücksichtigung des für die Einwohner der Gemeinde massgebenden Gesamtsteuerfusses zugewiesen.

§ 37. Die politische Gemeinde übernimmt die Aufteilung auf die Gemeinden nach Massgabe der Bruttosollbeträge der ordentlichen Steuern am Ende des Steuerjahres; der für die Kirchgemeinden gesamthaft berechnete Anteil wird zwischen den Kirchgemeinden der staatlich anerkannten Konfessionen nach dem Steuerfuss und der Zahl der quellensteuerpflichtigen Konfessionsangehörigen aufgeteilt.

II. Aufteilung auf die Gemeinden

§ 38. Die politische Gemeinde erhält für ihre Mitwirkung bei der Steuererhebung für jede im Register gemäss § 17 Abs. 2 aufgeführte Person eine Entschädigung gemäss der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz.

III. Entschädigung an Gemeinde

§ 39. Die Kosten der Steuererhebung werden von Staat und Gemeinden je zur Hälfte getragen und zwischen den Gemeinden gemäss ihrer Steuerbetreffnisse aufgeteilt.

IV. Aufteilung der Kosten

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40. Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung sind alle nach dem 31. Dezember 1994 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschrieben oder verrechneten Leistungen unterworfen.

I. Einführung des Steuerabzuges

II. Nachträgliche Veranlagung

§ 41. Steuerpflichtige, die 1994 der nachträglichen Veranlagung unterlagen, werden bis Ende 1995 im nachträglichen Verfahren veranlagt, auch wenn die durch die Finanzdirektion ab 1. Januar 1995 festgelegte Limite unterschritten wird.

III. Inkrafttreten

§ 42. Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Zürich, den 2. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Honegger	Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 4. Juli 1994

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Peter Lauffer	Andreas Ganz

1 Aufgehoben durch RRB vom 3. Juni 1998 (OS 54, 617)

2 Fassung gemäss RRB vom 3. Juni 1998 (OS 54, 617). In Kraft seit 1. Januar 1999.

3 Fassung gemäss RRB vom 30. Juni 2010 (OS 65, 466). In Kraft seit 1. August 2010.